



Bezirksordnung

Fassung vom 23.06.2023
- gültig ab 01.07.2023 -

Inhaltsverzeichnis

1. Führung des Bezirkes.....	3
1.1 Bestimmungen und Grundsätze.....	3
1.2 Organe des Bezirks Oberrhein.....	3
1.2.1 Einladungen, Protokolle.....	3
1.3 Bezirkstag.....	3
1.3.1 Stimmberechtigte Mitglieder (TTBW - Satzung §14, 5).....	4
1.3.2 Wahlen (TTBW - Satzung §12, 3).....	4
1.3.3. Bestätigung nach Neuwahlen.....	4
1.4 Bezirksjugendtag.....	4
1.4.1 Stimmberechtigte Mitglieder.....	5
1.4.2 Wahlen.....	5
1.5 Bezirksvorstand.....	5
1.6 Bezirksausschuss.....	5
1.7 Bezirkssportausschuss.....	6
1.8 Bezirksjugendausschuss.....	6
1.9 Bezirksordnung.....	6
2 Mannschaftsspielbetrieb.....	6
2.1 Spielklassen.....	6
2.2 Spielsysteme.....	7
2.3 Zusammensetzung der Spielklassen.....	7
2.4 Spielleiter.....	7
2.5 Melden der Mannschaften.....	7
2.5.1 Neumeldung von Mannschaften.....	7
2.6 Mannschaftsmeldungen und Terminwünsche.....	7
2.7 Spielverlegungen.....	8
2.8 Vereinsanschriften.....	8
3 Pokalmeisterschaften.....	8
3.1 Pokalspielklassen.....	8
3.2 Teilnehmer.....	8
3.3 Spielsystem.....	8
3.4 Durchführung.....	8
4 Bezirksmeisterschaften.....	9
4.1 Vergabe.....	9

4.2 Durchführung Bezirksmeisterschaften.....	9
Anhang I - Gebühren und Strafen.....	10
1 Gebühren.....	10
2 Startgelder.....	10
3 Strafen.....	10
Anhang II - Richtlinie über Aufwandsentschädigungen und Zuschüsse.....	11
1. Verbandsausschüsse oder -veranstaltungen.....	11
2. Aufwandsentschädigungen.....	11
3. Durchführung Bezirksveranstaltungen.....	11
4. Bezirkslehrgänge / Fördergruppe.....	11
5. Ranglisten, Einzelmeisterschaften und Mannschaftsmeisterschaften.....	11
6. Schiedsrichtereinsatz.....	12
7. Abrechnung.....	12

1. Führung des Bezirkes

1.1 Bestimmungen und Grundsätze

Für den Bezirk Oberrhein gelten

- die internationalen Tischtennisregeln ITTR (Teile A und B)
- die Satzung und Wettspielordnung (WO) des DTTB mit der Ausführungsbestimmungen des TTBW.
- die Satzung und die Rechtsordnung (RO) des TTBW.
- die Bezirksordnung (BO) des Bezirkes Oberrhein

Die Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen des DTTB und die des TTBW haben Vorrang vor der Bezirksordnung des Bezirkes.

1.2 Organe des Bezirkes Oberrhein

(1) Organe des Bezirkes nach § 14 der Satzung von TTBW sind.

- a) der Bezirkstag
- b) der Bezirksausschuss

(2) Im Bezirk werden weiter die folgenden ständigen Gremien und Ausschüsse gebildet:

- a) der Bezirksvorstand
- b) der Bezirksjugendausschuss

1.2.1 Einladungen, Protokolle

Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen gehen an die Kontaktadresse des Vereins, des Funktionärs oder des Mitarbeiters, welche auf click-[tt](#) hinterlegt ist.

Von den Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen und den Teilnehmern zur Verfügung zu stellen, wobei dem Bezirksvorstand und -beirat generell ein Protokoll zu übersenden ist. Protokolle des Bezirkstages werden auf der Homepage veröffentlicht.

1.3 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirkes. Auf die Bestimmungen der Satzung von TTBW, insbesondere § 14 Abs. 5, wird verwiesen.
- (2) Der ordentliche Bezirkstag findet jährlich statt. Außerordentliche Bezirkstage finden bei Bedarf statt oder wenn dies von wenigstens 5 Vereinen im Bezirk verlangt wird. Der Bezirkstag ist als Präsenzveranstaltung durchzuführen, sofern das mit diesem Verlangen gefordert wird. Im Bedarfsfall kann der Bezirksvorsitzende oder der stellvertretende Bezirksvorsitzende bzw. der Sprecher des Bezirksausschusses außerordentliche Bezirkstage einberufen. Die Leitung des Bezirkstages unterliegt den drei genannten Stellen.
- (3) Sofern aus gesetzlichen Forderungen keine Präsenzveranstaltung möglich ist, kann der Bezirkstag auch online via Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin auf elektronischem Weg.
- (5) Die Aufgaben des Bezirkstags sind:
 - a) Entgegennahme aller Berichte der Bezirksmitarbeiter des Bezirksvorstands sowie des Finanzprüfungsberichts,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung des Bezirkes,
 - c) Entlastung aller unter Abschnitt 1.5 genannten Bezirksmitarbeiter,
 - d) Wahl aller unter Abschnitt 1.5 genannten Bezirksmitarbeiter, mit Ausnahme des Bezirksjugendvorsitzenden und des Ressortleiters Schiedsrichter,
 - e) Wahl von zwei Bezirksfinanzprüfern,
 - f) Bestätigung des vom Bezirksjugendtag zu wählenden Bezirksjugendvorsitzenden,
 - g) Bestätigung des von der Schiedsrichter-Bezirksversammlung zu wählenden Ressortleiters Schiedsrichter,
 - h) Vorschlag von Delegierten zum Landesverbandstag entsprechend des Schlüssels von TTBW,
 - i) Beschluss der Bezirksordnung, aller weiterer Ordnungen und deren Änderung, soweit nachstehend nicht etwas anderes geregelt ist,

- j) Entscheidung über alle Anträge und in allen Fragen, soweit nachstehend nicht etwas anderes geregelt ist,
 - k) Bildung, Kontrolle und Auflösung von nichtständigen Gremien und Ausschüssen.
- (7) Anträge an den Bezirkstag müssen spätestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorsitzenden oder dessen Stellvertreter in schriftlicher oder elektronischer Form eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht zugelassen. Antragsberechtigt sind alle Organe und Gremien des Bezirks gemäß 1.2 sowie alle Vereine des Bezirks, vertreten durch die jeweiligen Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiter.
- (8) Die Teilnahme am ordentlichen Bezirkstag ist für jeden Verein, der an der folgenden Saison mit mindestens einer Erwachsenen- oder Senioren-Mannschaft teilnimmt, durch mindestens einen Vereinsvertreter Pflicht. Für außerordentliche Bezirkstage gilt entsprechendes für die Teilnahme an der laufenden Saison. Gegen Vereine, die pflichtwidrig nicht am Bezirkstag teilnehmen, wird nach Anhang I, 3 dieser Bezirksordnung eine Ordnungsstrafe verhängt. Ein Mitglied des Ausschuss kann seinen Verein vertreten, er hat aber gemäß 1.3.1 nur eine Stimme.

1.3.1 Stimmberechtigte Mitglieder (TTBW - Satzung §14, 5)

Bei Wahlen und Abstimmungen hat je eine Stimme:

- a) jedes Mitglied (jeder Verein)
- b) jedes Bezirksausschussmitglied

Keine Person kann mehr als ein Stimmrecht auf sich vereinen. Stimmdelegation ist nicht gestattet.

1.3.2 Wahlen (TTBW - Satzung §12, 3)

Alle Wahlen erfolgen jeweils für zwei Jahre. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Amtsträger durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Bezirksausschuss auf Bezirksebene berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ende der regulären Amtsperiode kommissarisch zu besetzen.

Zu wählen sind die Mitglieder des Bezirksvorstandes, deren Stellvertreter, der Ressortleiter Einzel- und Mannschaftssport sowie zwei Bezirkskassenprüfer

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Kommt Stimmgleichheit zustande, entscheidet das Los.

1.3.3. Bestätigung nach Neuwahlen

Der Bezirksjugendvorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Bezirksjugendleitertag gewählt und müssen vom Bezirkstag bestätigt werden.

Der Ressortleiter Schiedsrichter wird von der Schiedsrichterversammlung gewählt und muss vom Bezirkstag bestätigt werden.

1.4 Bezirksjugendtag

- (1) Der ordentliche Bezirksjugendtag findet jährlich statt. Außerordentliche Bezirksjugendtage finden bei Bedarf statt oder wenn dies von wenigstens 5 Vereinen im Bezirk verlangt wird. Der Jugendbezirkstag ist als Präsenzveranstaltung-durchzuführen, sofern das mit diesem Verlangen gefordert wird.
- (2) Sofern aus gesetzlichen Forderungen keine Präsenzveranstaltung möglich ist, kann der Bezirkstag auch online via Videokonferenz durchgeführt werden.
- (3) Der Bezirksjugendtag wird vom Bezirksjugendvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Fehlt sowohl der Bezirksjugendvorsitzende als auch sein Stellvertreter, wird der Bezirksjugendtag vom Bezirksvorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Jugendbezirkstag auf elektronischem Weg.
- (5) Die Aufgaben des Jugendbezirkstags sind:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Bezirksjugendvorsitzenden und dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der/des Bezirksjugendvorsitzende/r und deren/dessen Stellvertreter/-in,
 - c) Entscheidung über alle Anträge und in allen Fragen, die die Altersklasse Nachwuchs betreffen, soweit nachstehend nicht etwas anderes geregelt ist.
- (6) Anträge an den Bezirksjugendtag müssen spätestens zwei Wochen vor dem Bezirksjugendtag beim Bezirksjugendvorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer Form eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht zugelassen. Antragsberechtigt sind alle Organe und Gremien des Bezirks gemäß 1.2 sowie alle Vereine des Bezirks, vertreten durch die jeweiligen Jugendleiter.

- (7) Die Teilnahme am ordentlichen Bezirksjugendtag ist für jeden Verein, der an der folgenden Saison mit mindestens einer Mannschaft der Altersklasse Nachwuchs teilnimmt, durch mindestens einen Vereinsvertreter Pflicht. Für außerordentliche Bezirksjugendtage gilt entsprechendes für die Teilnahme an der laufenden Saison. Gegen Vereine, die pflichtwidrig nicht am Bezirksjugendtag teilnehmen, wird nach Anhang I, 3 dieser Bezirksordnung eine Ordnungsstrafe verhängt.

1.4.1 Stimmberechtigte Mitglieder

Bei Wahlen und Abstimmungen hat je eine Stimme:

- a) jedes Mitglied (jeder Verein)
- b) jedes Bezirksausschussmitglied

Keine Person kann mehr als ein Stimmrecht auf sich vereinen. Stimmdelegation ist nicht gestattet.

1.4.2 Wahlen

Der Bezirksjugendtag wählt alle 2 Jahre:

- den Bezirksjugendvorsitzenden
- seinen Stellvertreter

1.5 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) den Ehrenvorsitzenden (ohne Stimmrecht, beratend)
 - b) der/dem Bezirksvorsitzenden
 - c) der/dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
 - d) der/dem Ressortleiter Finanzen
 - e) der/dem Ressortleiter Einzelsport
 - f) der/dem Ressortleiter Mannschaftssport
- (2) Der Bezirksvorstand wird nach Bedarf vom Bezirksvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Er ist für Entscheidungen im Bereich der laufenden Geschäfte außerhalb des Sportbereichs zuständig.

1.6 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) den Ehrenvorsitzenden (ohne Stimmrecht, beratend)
 - b) der/dem Bezirksvorsitzenden
 - c) der/dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
 - d) der/dem Ressortleiter Finanzen
 - e) der/dem Ressortleiter Einzelsport
 - f) der/dem Ressortleiter Mannschaftssport
 - g) der/dem Bezirksjugendvorsitzenden
 - h) der/dem stv. Bezirksjugendvorsitzenden
 - i) der/dem Ressortleiter Schiedsrichter
 - j) der/dem Beauftragten Sportentwicklung
 - k) der/dem Beauftragten Öffentlichkeitsarbeit
 - l) der/dem Beauftragten Turnierleitung Jugend/Schülersport
 - m) der/dem Beauftragten Seniorensport
 - n) der/dem Beauftragten Lehrwesen
 - o) der/dem Beauftragten Digitale Medien
 - p) der/dem Beauftragten Mädchen-/Damensport
 - q) der/dem Beauftragten Schul- und Breitensport, Minimeisterschaften
- (2) Der Bezirksausschuss ist für Entscheidungen zuständig, die den Bezirk Oberrhein betreffen und nicht anderen Gremien und Stellen vorbehalten sind oder nicht getroffen wurden und beschließt diese. Er wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vom Bezirksvorsitzenden oder dessen Vertreter zu Sitzungen einberufen. Er koordiniert die Arbeit der Bezirksmitarbeiter sowie der Ausschüsse und überwacht die Ausführung bzw. Einhaltung der Beschlüsse.

Werden die Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden nicht besetzt, bestimmen die restlichen Mitglieder des Bezirksausschusses einen Sprecher.

1.7 Bezirkssportausschuss

- (1) Der Bezirkssportausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) der/dem Bezirksvorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
 - c) der/dem Ressortleiter Einzelsport
 - d) der/dem Ressortleiter Mannschaftssport
 - e) der/dem Beauftragten Seniorensport
 - f) der/dem Beauftragter Mädchen-/Damensport
- (2) Der Bezirkssportausschuss wird nach Bedarf vom Bezirksvorsitzenden dem Ressortleiter Einzelsport oder Mannschaftssport einberufen und geleitet.
- (3) Der Bezirkssportausschuss ist für alle Entscheidungen im sportlichen Bereich zuständig, soweit nicht Organe des Bezirks bereits eine Entscheidung getroffen haben oder eine andere Stelle zuständig ist. Insbesondere entscheidet der Bezirkssportausschuss über die Vergabe der vom Bezirk zu besetzenden Nominierungsplätze zu Veranstaltungen der Erwachsenen und Senioren und erlässt dazu Durchführungsbestimmungen.
- (4) Sofern das Amt des Ressortleiters Einzelsport oder Mannschaftssport nicht besetzt ist, nimmt der Bezirkssportausschuss diese Aufgaben gemeinsam wahr.

1.8 Bezirksjugendausschuss

- (1) Der Bezirksjugendausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) der/dem Bezirksjugendvorsitzenden als Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Bezirksjugendvorsitzenden
 - c) der/dem Beauftragter Mädchen-/Damensport
- (2) Der Bezirksjugendausschuss wird vom Bezirksjugendvorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Er ist für die Abwicklung und für alle Fragen des Mannschafts- und Einzelsports im Jugendbereich zuständig.
- (3) Der Bezirksjugendausschuss nimmt die Aufgaben der Bezirksjugendleitung nach § 14 Abs. 7 der Satzung von TTBW wahr. Er koordiniert die Arbeit der Bezirksjugendmitarbeiter sowie der Ausschüsse und überwacht die Ausführung bzw. Einhaltung der Beschlüsse.

1.9 Bezirksordnung

Die Ausarbeitung von Neufassungen und Änderungen in der Bezirksordnung obliegt dem Bezirkstag.

a) Der Bezirkstag berät und beschließt mit einfacher Mehrheit über eingereichte Änderungswünsche zur Bezirksordnung (ohne deren Anlagen). Die Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem jährlich stattfindenden Bezirkstag beim Bezirksvorsitzenden (sofern nicht besetzt bei dessen Stellvertreter oder beim Sprecher des Bezirksausschusses) eingegangen sein. Unterjährige Zustimmungen (einfache Mehrheit der Rückmeldungen) zur Beschlussfassung von Vereinen und Bezirksmitarbeitern zu Änderungen außerhalb des Bezirkstages können in geeigneter Weise vom Bezirksvorstand eingeholt werden. Maßgebend zur Erlangung der Wirksamkeit ist das jeweilige „gültig-ab-Datum“.

b) Änderungen von Bestimmungen des Verbandes, die ggf. in der BO aufgeführt sind, können, sofern keine andere Definition des Bezirkes beschlossen wurde, vom Bezirksvorstand vorgenommen werden. Die Vereine erhalten hierüber eine Info. Die benannten Anlagen werden von den Ausschüssen und jeweils zuständigen Ressorts beschlossen.

2 Mannschaftsspielbetrieb

2.1 Spielklassen

- (1) Im Bezirk bestehen für Erwachsene und Jugend folgende Spielklassen:
 - Bezirksliga
 - Bezirksklasse
 - Kreisliga
 - Kreisklasse
- (2) Die Sollstärke der Spielklassen Bezirksliga, Bezirksklasse und Kreisliga der Erwachsenen beträgt in der Saison 24/25 9 Mannschaften, in der Saison 25/26 8 Mannschaften. Die Sollstärke der Kreisklassen beträgt 10.

- (3) Die Sollstärke der unter Punkt (1) genannten Spielklassen der Jugend und Mädchen beträgt 8.
- (4) Über die Altersunterteilung in den Spielklassen der Jugend beschließt der Bezirksjugendtag.
- (5) Die untersten Spielklassen eines Spielsystems gemäss 2.2 sind Meldespielklassen
- (6) Alle Spielklassen der Jungen und Mädchen sind Meldespielklassen

2.2 Spielsysteme

- (1) Abweichend von den in WO E 6.1 genannten Spielsystemen kommen im Bezirk folgende Spielsysteme zur Anwendung:
 - Kreisklassen der Herren: Braunschweiger System (WO E 6.4.1)
 - Jungen 19 und 15: Braunschweiger System (WO E 6.4.1)
 - Mädchen 19 und 15: Corbillon Cup-System (WO E 6.5)
- (2) In den Kreisklassen der Herren, in den Spielklassen der Jungen 19 und 15 sowie der Mädchen 19 und 15 werden alle zum Spielsystem gehörenden Spiele ausgetragen.

2.3 Zusammensetzung der Spielklassen

- (1) Über die vom Ressortleiter Mannschaftssport erstellten Klassen- und Gruppeneinteilung beschließt der Bezirkstag. Im Jugendbereich beschließt der Bezirksjugendtag über die vom Bezirksjugendvorsitzenden erstellte Klassen- und Gruppeneinteilung.
- (2) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Spielklasse, so werden sie nach Möglichkeit nicht in die selbe Gruppe eingeteilt.
- (3) Sofern nicht anderweitig geregelt, berechtigt der erste und zweite Tabellenplatz in den Spielklassen der Erwachsenen zum Direktaufstieg. Der letzte und zweitletzte Tabellenplatz gemäss Sollstärke der Spielklasse führen zum Abstieg.
- (4) Die Vergabe freier Plätze einer Spielklasse bzw. Gruppe auf der letzten Stufe des Verfahrens nach WO F 3.4.8 findet wie folgt statt:
 1. bester Absteiger der aufzufüllenden Gruppe oder Spielklasse,
 2. die jeweils bestplatzierten Mannschaften jeder Gruppe der untergeordneten Spielklasse, deren Tabellenplatz nicht zum Aufstieg berechtigt; bei zwei untergeordneten Gruppen werden beide Mannschaften herangezogen, bei mehr als zwei untergeordneten Gruppen rücken die Mannschaften einzeln entsprechend der durch ein Anwartschaftsturnier bestimmten Reihenfolge nach,
 3. nächstbester Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe,
 4. die jeweils nächstplatzierte Mannschaft jeder untergeordneten Spielklasse analog zu 3.,
 5. weitere Mannschaften gemäß der unter 3. und 4. festgelegten Reihenfolge.

2.4 Spielleiter

Die Spielleiter in den Nachwuchs-Spielklassen werden auf Vorschlag des Bezirksjugendvorsitzenden, die Spielleiter in den Erwachsenen-Spielklassen und der Pokalspielklassen auf Vorschlag des Ressortleiters Mannschaftssport durch den Bezirksausschuss ernannt.

2.5 Melden der Mannschaften

Die Anzahl und Spielklassen aller am Punkt- und Pokalspielbetrieb der folgenden Saison teilnehmenden Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenmannschaften ist bis zu dem im Rahmenterminplan von TTBW genannten Termin über das elektronische Ergebnis- und Verwaltungssystem von TTBW zu melden.

2.5.1 Neumeldung von Mannschaften

Jede neu gemeldete Mannschaft wird grundsätzlich der untersten Liga des entsprechenden Spielsystems zugeordnet. Nach Antrag durch den Verein und Prüfung durch den Bezirkssportausschuss kann eine neu gemeldete Mannschaft in einer entsprechend höheren Mannschaftsspielklasse eingeordnet werden. Die Entscheidung, welcher Spielklasse die Mannschaft schlussendlich angehört, fällt der Bezirkssportausschuss unabhängig von der durch den Verein beantragten Spielklasse.

2.6 Mannschaftsmeldungen und Terminwünsche

Die Mannschaftsmeldung der Erwachsenen-, Jugend- und Seniorenmannschaften, sowie Heimspieltermine und Terminwünsche sind unter Beachtung der WO/AB im elektronischen Ergebnis- und Verwaltungssystem von TTBW einzureichen.

2.7 Spielverlegungen

Spielverlegungen werden im Rahmen der Bestimmungen in WO G 6 von den Spielleitern auf Antrag genehmigt. Die Spielleiter berücksichtigen dabei insbesondere die Abstellung von Spielern, Betreuern, Schiedsrichtern und Funktionären zu Veranstaltungen des Bezirks oder Veranstaltungen, an denen der Bezirk teilnimmt bzw. bei denen der genannte Personenkreis den Bezirk vertritt, soweit dies im Rahmen übergeordneter Bestimmungen und einer sportlich einwandfreien Abwicklung des Spielbetriebs möglich ist.

Gemäss WO G 6.2.4 ist folgendes zu beachten:

Spielverlegungen können nur über click-TT beantragt werden.

Die zuständige Stelle kann die Austragung eines Mannschaftskampfes zu einem späteren Zeitpunkt bis zu zwei Spieltage nach dem angesetzten Spieltag, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des letzten regulär angesetzten Mannschaftskampfes dieser Gruppe der Spielklasse, genehmigen, sofern hierüber Einvernehmen beider Mannschaften besteht.

Dies gilt nicht für die letzten beiden Spieltage der Rückrunde laut Spielplan der Spielklasse.

Außerdem sind die verlegten Spiele der Vorrunde spätestens am letzten Vorrundenspieltag laut Rahmenterminplan auszutragen, die verlegten Spiele der Rückrunde müssen vor dem **letzten** (abweichend, gültig für den Bezirk) Spieltag laut Spielplan der Spielklasse ausgetragen werden.

Diese Spielverlegungen sind auf Antrag zu genehmigen, wenn dem Spielleiter 72h vor dem im Spielplan angesetzten Termin ein von beiden Vereinen akzeptierter Antrag mit einem verbindlichen Termin vorliegt.

2.8 Vereinsanschriften

Die Vereine sind verpflichtet, alle Änderungen von Anschrift, Telefon und E-Mailadressen von Vereinsvorsitzenden / Abteilungsleitern und Jugendleitern unverzüglich im elektronischen Ergebnis- und Verwaltungssystem von TTBW (click-tt) zu melden. Die an die jeweils zuletzt gemeldete Anschrift gerichtete Post gilt als rechtswirksam zugestellt.

3 Pokalmeisterschaften

3.1 Pokalspielklassen

Der Bezirkspokalsieger wird jährlich in folgenden Pokalspielklassen ermittelt:

Damen:

Bezirkspokal Damen für Mannschaften der Landesklasse bis Verbandsoberrliga

Herren:

Bezirkspokal A für Mannschaften der Landesliga bis Verbandsoberrliga

Bezirkspokal B für Mannschaften der Bezirksliga und Landeklasse

Bezirkspokal C für Mannschaften der Kreisliga und Bezirksklasse

Bezirkspokal D für Mannschaften der Kreisklassen

3.2 Teilnehmer

Jede an der Punktspielrunde teilnehmende Erwachsenenmannschaft, der in Nr. 3.1 aufgeführten Spielklassen, ist angehalten, an den Pokalmeisterschaften teilzunehmen.

3.3 Spielsystem

Die Spiele werden im modifizierten Swaythling-Cup-System (WO E 6.4.2) ausgetragen.

3.4 Durchführung

Die Durchführungsbestimmungen für die Pokalmeisterschaften des Bezirks Oberrhein lauten:

- Der Pokalwettbewerb wird gemäß WO Abschnitt K bzw. DB Abschnitt 2 durchgeführt.
- Unter 3.1 genannte Wettbewerbe werden nur durchgeführt, sofern mindestens 2 Meldungen vorliegen.
- Die Sieger, bzw. bei Verzicht die Zweitplatzierten sind berechtigt zur Teilnahme am Regionspokal des TTBW. (ausser Bezirkspokal D).

- Sofern kein Wettbewerb in den in 3.1 genannten Pokalspielklassen durchgeführt wird, obliegt die Meldung eines Vertreters des Bezirkes an den Regions- oder Pokalmeisterschaften des TTBW dem Beauftragten Pokalmeisterschaften. Sofern diese Stelle nicht besetzt ist dem Ressortleiter Mannschaftssport.

4 Bezirksmeisterschaften

Jährlich werden einmal Bezirksmeisterschaften ausgetragen.

4.1 Vergabe

Jeder Verein kann sich für die Ausrichtung von Bezirksveranstaltungen bewerben. Der Bezirkstag entscheidet über die Vergabe der Veranstaltungen. Liegen zu diesem Zeitpunkt keine Bewerbungen vor, entscheidet der Bezirksvorstand.

4.2 Durchführung Bezirksmeisterschaften

- (1) Der Ressortleiter Einzelsport und der ausrichtende Verein sind gemeinsam verantwortlich für die Ausschreibung nach WO des TTBW, sowie für die Durchführung der Meisterschaften.
- (2) Für die 3 Erstplatzierten der Einzelwettbewerbe sind bei der Siegerehrung mindestens Pokale oder Medaillen zu überreichen. Zusätzlich erhalten die Plätze 1-3 in allen Wettbewerben eine Urkunde. Die Kosten für Pokale/Medaillen und Urkunden trägt der Ausrichter.
- (3) Soweit Turnierklassen nach Q-TTR unterteilt werden, gelten folgende Unterteilungen:
 - Jungen 18 A: 1101 und mehr
 - Jungen 18 B: 1100 und weniger
 - Damen A: 1401 und mehr
 - Damen B: 1400 und weniger
 - Herren A: 1551 und mehr
 - Herren B: 1401 bis 1550
 - Herren C: 1251 bis 1400
 - Herren D: 0 bis 1250
- (4) Nicht ausgespielte Turnierklassen werden mit einer angrenzenden ausgespielten Turnierklasse verbunden. Die Q-TTR-Grenzen erweitern sich dabei entsprechend.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten nur so lange, wie den Bezirken in WO D 4.2. auferlegt wird, die Unterteilung der Turnierklassen in ihrer Ordnung festzulegen. Andernfalls sind die Angaben in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung bindend.

Anhang I - Gebühren und Strafen

1 Gebühren

Bezirksumlagen:	- Vereinsumlage	60 €/Verein
	- Veranstaltungsumlage	20 €/Verein
Fördergruppe Jugend		35 € / Teilnehmer pro Halbjahr

2 Startgelder

Ranglisten (3x)	- Jugend	15 € / Teilnehmer
Bezirksmeisterschaft	- Erwachsene Einzelwettbewerb	6 € / Teilnehmer
Bezirksmeisterschaft	- Erwachsene Doppelwettbewerb	3 € / Teilnehmer
Bezirksmeisterschaft	- Senioren	6 € / Teilnehmer
Bezirksmeisterschaft	- Jugend	5 € / Teilnehmer

3 Strafen

Sofern nicht im folgenden aufgeführt, gelten die Strafbestimmungen des Verbandes TTBW.

Bezirkstag:

Nichtanwesenheit beim Bezirkstag Erwachsene	75 €
Nichtanwesenheit beim Bezirkstag Jugend	75 €

Rechtsgrundlage sind die Strafbestimmungen von TTBW.
Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksausschuss.

Anhang II - Richtlinie über Aufwandsentschädigungen und Zuschüsse

1. Verbandsausschüsse oder -veranstaltungen

- Fahrtkosten (sofern nicht durch andere Stellen übernommen): 0,30 €/km

2. Aufwandsentschädigungen

- Bezirksvorsitzende/r	250€
- stv. Bezirksvorsitzende/r	nach Aufwand
- Ressortleiter Finanzen	150€
- Ressortleiter Einzelsport	150€
- Ressortleiter Mannschaftssport	150€
- Bezirksjugendvorsitzende/r	250€
- stv. Bezirksjugendvorsitzende/r	nach Aufwand
- Ressortleiter Schiedsrichter	100€
- Beauftragte/r Sportentwicklung	100€
- Beauftragte/r Öffentlichkeitsarbeit	100€
- Beauftragte/r Turnierleitung Jugend/Schülersport	100€
- Beauftragte/r Seniorensport	100€
- Beauftragte/r Lehrwesen	100€
- Beauftragte/r Digitale Medien	100€
- Beauftragte/r Mädchen-/Damensport	100€
- Beauftragte/r Minimeisterschaften	100€
- Spielklassenleiter	50€ je Klasse

3. Durchführung Bezirksveranstaltungen

- Zuschuss Jugendranglisten	Bälle
- Zuschuss Jugend Pokal Finale	150€ + Bälle
- Zuschuss Jugend Bezirksmeisterschaften	Bälle
- Zuschuss Pokalfinale ohne Schiedsrichter	50€ + Bälle
- Zuschuss Pokalfinale mit Schiedsrichter	150€ + Bälle
- Zuschuss Erwachsene Bezirksmeisterschaften	Bälle
- Durchführung Bezirksminientscheid	100€
- weitere Veranstaltungen	max 100€ auf Antrag

4. Bezirkslehrgänge / Fördergruppe

- Trainer Fördergruppe (sofern nicht anderweitig entschädigt)	
- B-Lizenz	12€ / Std
- C-Lizenz	8€ / Std
- Co-Trainer / D-Lizenz	5€ / Std
- Vergütung des/der Lehrgangleiter	nach Vereinbarung
- Fahrtkosten	0,30 €/km

5. Ranglisten, Einzelmeisterschaften und Mannschaftsmeisterschaften

- (1) Startgelder für Veranstaltungen der Jugend über Verbandsebene werden vom Bezirk übernommen.
- (2) Bei Mannschaftsmeisterschaften der Jugend werden auf Antrag für jedem Verein pro Veranstaltung über Bezirksebene die Fahrtkosten, für ein Fahrzeug mit 0,30€/km vom Bezirk erstattet. **
- (3) Bei Ranglisten und Einzelmeisterschaften der Jugend werden auf Antrag für jede Veranstaltung über Bezirksebene die Fahrtkosten, für ein Fahrzeug mit 0,30€/km vom Bezirk erstattet. **

** sofern kein übergeordneter Verband bzw. Organisation für eine anteilige Vergütung der Fahrtkosten sorgt.

6. Schiedsrichtereinsatz

Soweit für Veranstaltungen aus Nr. 3 Oberschiedsrichter oder geprüfte Schiedsrichter eingesetzt werden, trägt der Bezirk die Kosten dieses Einsatzes entsprechend der für Schiedsrichter geltenden Ordnungen.

7. Abrechnung

- (1) Aufwandsentschädigungen, Zuschüsse und Auslagenersatz werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in Textform gegenüber dem RL Finanzen zu stellen. Forderungen sind durch Belege nachzuweisen oder in anderer geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (2) Abrechnungen gegenüber der Bezirkskasse sind zeitnah vorzunehmen. Anträge sollen regelmäßig bis zum 01.12. des Kalenderjahrs, auf das sie sich beziehen, beim RL Finanzen eingehen. Für Anträge, die nach dem 31.01. des Folgejahrs beim RL Finanzen eingehen, erfolgt keine Erstattung mehr. Über Ausnahmen entscheidet der Bezirksvorstand.